II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/87/EWG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1993

zur Änderung der Richtlinie 90/377/EWG hinsichtlich der Erhebungsorte und -regionen in der Bundesrepublik Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise [1],

gestützt auf die Richtlinie 90/653/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland [2],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat die Orte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke einer erweiterten Gliederung der Statistik der Gas- und Strompreise nach Regionen und nach Orten festgelegt.

Der in Artikel 7 der Richtlinie 90/377/EWG vorgesehene Beratende Ausschuß wurde zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gehört —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In die Anhänge der Richtlinie 90/377/EWG werden zusätzlich folgende Orte und Regionen für die Erhebung der Gas- und Strompreise in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen :

a) in Anhang I Ziffer 11 — Bundesrepublik Deutschland :

— „Dresden und Berlin" ;

b) in Anhang II Ziffer 2 — Bundesrepublik Deutschland :

— „Erfurt, Leipzig und Rostock" ;

c) in Anhang II Ziffer 13 — Bundesrepublik Deutschland :

— „Osten" ;

d) Anhang II Ziffer 13 Fußnote [2] erhält folgende Fassung :

„Die Länder werden in vier Gebiete aufgegliedert, nämlich :

— Norden/Mitte : Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen und Nordhessen ;

— Westen : Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Südhessen und Saarland ;

— Süden : Baden-Württemberg und Bayern ;

— Osten : die in den vorstehenden Gebieten nicht enthaltenen Länder."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1993

Für die Kommission

Henning CHRISTOPHERSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 46.